

Alexander Wortman & Co. Eisenwaaren-Handlung.

Kaffee-Möhlen, Wurstmaschinen,
Messer, Gabeln, Löffel usw.
Spaten, Schaufeln,
Hacken, Rechen.

24-31 Midway Str.
401 Wellington Str. **Ottawa, Ont.**

T. Bellemare, Stiefel und Schuhe,

fertig und auf Bestellung.

Reparaturen billig und gut. — Wasserfeste
Jagdstiefel eine Spezialität.
487 Sussex Str. **Ottawa, Ont.**

COTÉ & CO.

114 R. Beau Str. **Ottawa, Ont.**

in der billigste Laden für

Hüte, Mägen, Regenschirme, wasser-
dichte Wade und Mäntel.

Belvaarenen — 60

zum Einkaufspreis — 60

Hotel Brunswick.

122, 124 u. 126 Sparks Str., Ottawa, Ont.

Zimmer mit Verköstigung für \$1.00
per Tag.

Beste Einrichtungen. — Hof und Stallun-
gen. — Importirte Getränke
und Cigarren.

Die Straßenbahnwagen fahren am
Hotel vorbei. **John Gucl,**
Eigentümer.

Nebenbahnen bringen die Pacific-Bahn
nicht nur mit den entferntesten Colonien
des eignen Landes, sondern auch mit
den großen Handelsplätzen der Verei-
nigten Staaten in Verbindung. End-
lich sind wieder andere Bahnstrecken
namentlich in Manitoba und den an-
grenzenden Territorien theils schon in
Angriff genommen, theils projectirt.

Während die Vereisung des Landes
früher mit großen Schwierigkeiten ver-
bunden war, können auswanderungs-
lustige Fremde jetzt in kürzester Zeit nach
allen überhaup in Frage kommenden
Distrikten gelangen, um eine Besichti-
gung des Landes vorzunehmen. Da-
von wird nun auch, besonders in der
letzten Zeit, reichlich Gebrauch ge-
macht. Und das ist Alles, was ge-
wünscht wird, denn jeder praktische
Mensch braucht nicht zweimal zu kom-
men und zu sehen, um die Ueberzeu-
gung zu gewinnen, daß wohl kaum ein
anderes Land in gleich reichem Maße
von der Natur begünstigt ist und in
gleich vortheilhafter Weise als Ader-
weide auch als Weideland benutzt werden
kann, wie Manitoba und die angren-
zenden Territorien.

War die Einwanderung im letzten
Jahre eine zahlreichere, als in den vor-
hergehenden Jahren, so verspricht sie

in diesem Jahre noch viel bedeutender
zu werden. Nach vielen und zuverlässi-
gen Nachrichten sind weit mehr Aus-
wanderer aus den verschiedenen euro-
päischen Ländern zu erwarten, als in
einem der Vorjahre; in Südamerika
hat sich bereits eine zahlreiche Coloni-
stenschaft auf den Weg nach dem cana-
dischen Nordwesten gemacht und viele
Farmer in den Vereinigten Staaten
sind entschlossen, ebendahin überzu-
siedeln.

Es ist oben von geeigneten Ansie-
lern für die erwähnten canadischen
Landestheile gesprochen worden. Hin-
sichtlich des Klimas sind alle Deutschen
zur Ansiedelung dortselbst geeignet.
Wir verweisen in dieser Beziehung auf
unsern Artikel „Das Klima, die Bo-
den-Erzeugnisse und die natürlichen
Hilfsquellen Canadas“, dessen Anfang
in dieser Nummer erscheint. Aber nicht
nur die körperliche Qualifikation macht
den Deutschen zur Einwanderung ge-
eignet, sondern er ist auch wegen seiner
vielen andern empfehlenden Eigenschaf-
ten der Regierung der Dominion als
Einwanderer höchst wünschenswerth.
Der Fleiß, die Tüchtigkeit, Ehrlichkeit
und Sparsamkeit der Deutschen werden
von den im Lande lebenden Angehöri-
gen aller Nationalitäten gerne aner-
kannt. Bezüglich der Beschäftigung
meinen wir nun, wenn wir von geeig-
neten Ansiedlern sprechen, in erster
Linie praktische Landwirthe und auch
solche Leute anderer Fächer, welche be-
absichtigen, ihre seitherige Arbeit nieder-
zulegen und, sofern sie körperlich fähig
sind, sich der Farmarbeit zu unterziehen
und das Land anzunehmen. Wer
immer mit dem festen Vorfatze, tüchtig
Hand anzulegen, hierher kommt, wird
seine Mühen reichlich belohnt finden.

Schon mancher, der früher einem an-
deren Stande angehörte, hat im cana-
dischen Nordwesten als Farmer ein gutes
und befriedigendes Loos gefunden.
Aber auch Arbeiter und Handwerker,
wie Maurer, Zimmerleute, Schmiede,
Schuhmacher, Schneider finden leicht
Beschäftigung und kommen, besonders
in Manitoba, gut weiter, wenn sie ne-
ben ihrer Facharbeit auch etwas von
der Landwirthschaft verstehen, also
Farmarbeit, welche immer zu haben ist
aufnehmen können, falls sie in ihrer
Profession nicht sofort Anstellung fin-
den sollten. Andere Handwerker thun
gut, erst bei einem canadischen Regie-
rungsagenten wegen ihrer besonderen
Fächer anzufragen, ehe sie auswandern.
Dienstmädchen sind immer gesucht und
erhalten hohe Löhne, dagegen finden
Commis, Ladendiener und Wirthschafter
als solche nur sehr schwerlich Stellung.

Seitens der Regierung sind in ver-
schiedenen Plätzen (siehe unten) Agen-
ten angestellt, welche den Ansiedlern
auf Befragen jedwede Auskunft kosten-

los ertheilen und ihnen namentlich bei
Auswahl des Orts der Ansiedelung und
Wahl des Bodens behülflich sind.
Handwerkern und Arbeitern wird dort
auch Beschäftigung und Verdienst nach-
gewiesen.

Es wird dem Landwirth oder dem,
der sich der Landwirthschaft unterziehen
will, leicht genug gemacht, sich in der
Provinz Manitoba oder den Nordwest-
Territorien anzusiedeln. Jede Person,
die Vorstand einer Familie ist, sowie
jeder Mann von mindestens 18 Jahren
erhält von der Regierung 160 Acres
(250 preussische Morgen) unentgeltlich.

Bei Uebernahme einer solchen freien
Heimstätte hat der Ansiedler 10 Dollars
(Mk. 42.50) für Eintrags- und Ver-
messungsgebühren zu zahlen und eine
der folgenden zwei Verpflichtungen zu
übernehmen:

1. Der Ansiedler muß während dreier
Jahre mindestens 6 Monate innerhalb 2
Meilen von seiner Heimstätte wohnen und
im ersten Jahre 10 Acker Land bebauen,
um davon im zweiten zu ernten. In die-
sem zweiten und ebenso im dritten Jahre
muß er je weitere 15 Acker zur Ernte für's
nächstfolgende bestellen. Ferner ist es
Bedingung, daß er am Ende des 3. Jahres
ein Wohnhaus errichtet und 3 Monate
darin gewohnt haben muß.

2. Die andere Verpflichtung ist die, daß
der Ansiedler innerhalb des ersten Jahres
nach der Landentragung 5 Acres Land
zur Ernte für's zweite vorbereiten hat.
Während dieses letzteren ist er alsdann
nicht nur gehalten, 10 weitere Acres zu
bebauen, sondern er muß auch vor Jahres-
schluß ein Wohnhaus gebaut haben und
dortin wohnen.

Ät der Ansiedler einer dieser beiden
Bedingungsarten nachgekommen, so er-
hält er am Ende des dritten Jahres
die Besitzurkunde über seine Heimstätte
und er kann nun nach Belieben darüber
verfügen.

Wir wollen hier nicht vorrechnen,
welches Capital zur Ansiedelung in Ca-
nada erforderlich ist. Der Eine kommt
mit einem hübschen Sämmchen und der
Anfang wird ihm leichter werden, als
dem Andern, welcher so zu sagen jeden
Cent zehnmal in der Hand umdrehen
muss, bevor er ihn auszugeben wagt.
Aber auch der letztere wird bei Fleiß
und einiger Ausdauer zum Ziele kom-
men. Wieder andere fangen mit gar
nichts als ihrem Fleiße an; sie nehmen
Arbeit bei irgend einem Farmer, spa-
ren von ihren hohen Löhnen (siehe
hierunter) so viel wie möglich und
kommen bald in die Lage, sich als Far-
mer selbstständig zu machen. Ät doch
das fruchtbarste Land, an dessen Erwerb
der Unbemittelte in seiner alten Hei-
matsch gar nicht denken darf, die Haupt-
sache und in Hülle und Fülle zu haben.
Hier braucht er nur den Wunsch aus-
zusprechen, um es sein Eigenthum zu
nennen und so den Grund zur bene-
denswerthen Stellung eines Gutebe-
sitzers zu legen!

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die hierunter ange-
führten Bestimmungen des Gesundheits-
Nebengesetzes (Health By-Law), mache ich
die Bürger der Stadt Ottawa darauf
aufmerksam, daß es von der größten
Bedeutung ist, daß jeder Einwohner die
Behörde in deren Bestreben zur Durch-
führung dieser Bestimmungen unterstützt,
damit die Stadt in den möglichsten besten
sanitären Zustand geleitet wird. Die Be-
hörde wird ihr Möglichstes thun, um das
Ausbreiten der Cholera zu verhüten, und
ich hoffe, daß die Stadt von denselben
verschont bleiben wird, daß dürfen alle
Anstrengungen der erkeren ohne die
ernstliche und thätige Mitwirkung jedes
Einzelnen erfolglos bleiben.

Wenn die Bestimmungen des genannten
Nebengesetzes nicht freiwillig befolgt wer-
den, wird zwangsweise Durchführung
erfolgen.

Abchnitt 4 des Gesundheits-Neben-
gesetzes bestimmt:

Niemand darf weder auf seinem Hofe,
noch auf seinem sonstigen Grund und
Boden solche Stoffe, welche der allge-
meinen Gesundheit schädlich werden könnten,
anhäufen oder ablagern, noch deren An-
häufung oder Ablagerung erlauben.
Abfälle, Dünger, tierische oder Pflanz-
stoffe sowie irgend anderer Schmutz oder
Unrath dürfen nicht auf Straßen, Plätze,
Gassen, Wege oder in Canäle, Abzüge,
Gräben und andere Gewässer geworfen
werden.

Abchnitt 14 bestimmt:

Abtrittsgruben oder Behälter müssen
wenigstens einmal im Jahre und zwar
nicht später als am 15. Mai entleert und
gereinigt, sowie in der Zeit vom 15. Mai
bis zum 1. November jeden Jahres einmal
in jedem Monate gründlich desinficirt
werden. Diese Desinficirung hat zu
erfolgen, indem nicht weniger als zwei
Füßend Steril (copperas), aufgelöst in
einem Eimer voll Wasser, oder ein anderes
äquivalentes Desinfectionsmittel, wie
Caroline (ein Weinglas voll in einer
Gallone Wasser) dem Inhalte der Grube
zugelegt wird.

Dieselbe Abchnitt bestimmt weiter:
Jeder Eigenthümer eines Vieh- oder an-
deren Stalles soll seinen Stall und Stallhof
rein halten und darf innerhalb der Zeit
vom 15. Mai bis zum 1. November ohne
besondere Erlaubnis der Gesundheitsbe-
hörde (Board of Health) nie mehr als 2
Wagengruben Dünger in dem Stalle
oder in dessen Nähe lagern lassen.

Ich empfehle ferner und besonders für
diesen Sommer, daß wenigstens einmal in
jeder Woche Desodoranten, wie Kalk oder
Kohlensäure, in die Abtrittsgruben geworfen
werden, um das Entweichen schädlicher
Ausdünstungen zu verhüten, sowie daß
Küchenabfälle, wenn dieselben nicht ver-
brannt werden können, unter keinem
Umstände auf die Straße, den Hof oder
andere öffentliche Plätze geworfen, sondern in
einem geeigneten Gefäße gesammelt und
zweimal wöchentlich entfernt werden.

Bestellungen zum Reinigen von Ab-
trittsgruben, Behältern, Höfen und an-
deren Grundstücken können bei der Gesund-
heitsbehörde (Health Office) gemacht
werden und finden sofortige Erledigung.
Ottawa, den 6. Juni 1893.

D. Durocher,

Bürgermeister.